



Brüssel, den 1. Oktober 2020  
(OR. en)

11225/20  
ADD 9

JAI 751  
FREMP 81  
AG 45  
POLGEN 168

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. September 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der  
Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: SWD(2020) 308 final

---

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN Bericht  
über die Rechtsstaatlichkeit 2020 Länderkapitel zur Lage der  
Rechtsstaatlichkeit in Spanien Begleitunterlage zur MITTEILUNG DER  
KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,  
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS  
UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Bericht über die  
Rechtsstaatlichkeit 2020 Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der  
Europäischen Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2020) 308 final.

---

Anl.: SWD(2020) 308 final

Brüssel, den 30.9.2020  
SWD(2020) 308 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020  
Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Spanien**

*Begleitunterlage zur*

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020  
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

{COM(2020) 580 final} - {SWD(2020) 300 final} - {SWD(2020) 301 final} -  
{SWD(2020) 302 final} - {SWD(2020) 303 final} - {SWD(2020) 304 final} -  
{SWD(2020) 305 final} - {SWD(2020) 306 final} - {SWD(2020) 307 final} -  
{SWD(2020) 309 final} - {SWD(2020) 310 final} - {SWD(2020) 311 final} -  
{SWD(2020) 312 final} - {SWD(2020) 313 final} - {SWD(2020) 314 final} -  
{SWD(2020) 315 final} - {SWD(2020) 316 final} - {SWD(2020) 317 final} -  
{SWD(2020) 318 final} - {SWD(2020) 319 final} - {SWD(2020) 320 final} -  
{SWD(2020) 321 final} - {SWD(2020) 322 final} - {SWD(2020) 323 final} -  
{SWD(2020) 324 final} - {SWD(2020) 325 final} - {SWD(2020) 326 final}

## ZUSAMMENFASSUNG

Das spanische Justizsystem steht bei zunehmender Dauer der Gerichtsverfahren vor Herausforderungen bezüglich seiner Effizienz. Um diesem Problem abzuweichen, sind eine neue Strafprozessordnung, mit der eine Beschleunigung der Strafverfahren angestrebt wird, sowie ein Gesetzentwurf über verfahrensrechtliche und technologische Maßnahmen in Vorbereitung. Die Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist im Justizsystem gut verankert, und es werden weitere Verbesserungen umgesetzt, es verbleiben jedoch bestimmte Probleme, insbesondere hinsichtlich der Interoperabilität der in verschiedenen Landesteilen verwendeten Systeme. Die Situation des Allgemeinen Rates der rechtsprechenden Gewalt stellt eine weitere Herausforderung dar, insbesondere da seine neuen Mitglieder noch nicht ernannt wurden. Das Verhältnis zwischen dem Generalstaatsanwalt und der Exekutive ist Gegenstand von Diskussionen, insbesondere das Verfahren zur Ernennung und Amtszeit des Generalstaatsanwalts, sowie die Aufzeichnung der Kommunikation zwischen ihm und dem Justizministerium.

Spanien hat in den letzten Jahren seinen Rahmen zur Korruptionsbekämpfung sowohl in der repressiven als auch der präventiven Dimension verstärkt. Spanien hat zwar keine übergreifende Korruptionsbekämpfungsstrategie, aber die im Februar 2019 verabschiedete Nationale Strategie zur Bekämpfung des schweren und organisierten Verbrechens hat zum Ziel, die Ermittlungskapazität und den Zugang zu Finanzdatenbanken zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen zu fördern. Obwohl das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung im Februar 2019 geändert wurden, ist ein neuer Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung in Vorbereitung. Infolgedessen hat Spanien einen verbesserten Rechtsrahmen zur Sicherung der Integrität im öffentlichen Sektor, zur Stärkung der Integritätsmechanismen im Parlament sowie zur Verschärfung der Regeln zur Offenlegung von Vermögen, Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten hochrangiger Amtsträger der zentralen staatlichen Verwaltung eingeführt. Für schwere Straftaten gilt nun eine verlängerte Verjährungsfrist, und Korruptionsstraftaten können strenger geahndet werden, darunter auch mit einer längeren Sperrfrist für öffentliche Ämter. Gesetzesänderungen über Lobbytätigkeit und zum Schutz von Hinweisgebern, sowie ein umfassendes Gesetz zur Korruptionsbekämpfung sind vorgeschlagen, aber noch nicht verabschiedet worden. Im April 2019 wurde ein neuer Verhaltenskodex für Parlamentsmitglieder verabschiedet, mit dem ein parlamentarisches Amt für Interessenkonflikte zur Überwachung seiner Umsetzung eingerichtet wurde.

Die Verfassung gewährleistet das Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit, sowie das Recht auf Information. Während der Rundfunk- und Fernsehsektor verschärften Bestimmungen über Transparenz bezüglich der Eigentumsverhältnisse unterliegt, ist dies bei den Printmedien nicht der Fall. Die im Unternehmensregister (registro mercantil) verfügbaren Informationen sind dieselben wie bei allen anderen Unternehmen in Spanien, und sie sind für die breite Öffentlichkeit schwer verständlich. Es wurden Besorgnisse über neue Gesetze über die öffentliche Sicherheit geäußert, die angeblich die Informationsfreiheit und die freie Meinungsäußerung einschränken.

Der Gesetzgebungsprozess sieht Garantien für Transparenz und die Einbeziehung von Interessenträgern vor, insbesondere durch öffentliche Konsultationen. Der Rechtsrahmen für Transparenz wird weiter umgesetzt, und alle spanischen Regionen haben auf diesem Gebiet mittlerweile ihren eigenen Rechtsrahmen. Das Recht der Regierung auf Gesetzesinitiative

und ihr Recht, Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen, unterliegen der Kontrolle durch das Parlament und das Verfassungsgericht. Der Bürgerbeauftragte verfügt über ein umfassendes Mandat, das er zum Schutz der Rechte der Bürger ausüben kann. Die Regierung hat Strategien für offene Verwaltung entwickelt, um die Bürger weiter in die Entwicklung der Politik einzubeziehen.

## I. JUSTIZSYSTEM

Das spanische Justizsystem besteht aus Gerichten mit allgemeiner Zuständigkeit<sup>1</sup> und Fachgerichten<sup>2</sup> und ist entsprechend der territorialen Gliederung des Landes aufgebaut. Der Oberste Gerichtshof ist in allen Rechtsgebieten die höchste Instanz. Das Verfassungsgericht übt die Gerichtsbarkeit in Verfassungsfragen sowie über individuelle Klagen betreffend die Wahrung der Grundrechte aus. Der Allgemeine Rat der rechtsprechenden Gewalt, der durch die spanische Verfassung eingerichtet wurde, ist das Organ der richterlichen Selbstverwaltung und gewährleistet die Unabhängigkeit der Gerichte und Richter.<sup>3</sup> Insofern ist er kein Teil der rechtsprechenden Gewalt selbst. Er übt Disziplinargewalt aus und ist für die Ernennung, Versetzung und Beförderung von Richtern, sowie für ihre Ausbildung und Einstellung zuständig. Die Staatsanwaltschaft ist funktionell autonom in die Justiz integriert und hat den Auftrag, die Gerechtigkeit bei der Verteidigung des Rechts, der Rechte der Bürger und des Allgemeininteresses zu fördern. Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag der Regierung nach Anhörung des Allgemeinen Rates der rechtsprechenden Gewalt vom Staatsoberhaupt ernannt.<sup>4</sup> Die örtlichen Anwaltskammern sind öffentlich-rechtliche Berufsverbände, die von der öffentlichen Verwaltung unabhängig sind und nicht von den Haushalten der Behörden abhängen, und auch ihr Vermögen ist nicht öffentlich. Sie sind für die Organisation des Berufs und die berufliche Deontologie zuständig und beschließen ihren eigenen Verhaltenskodex.

### **Unabhängigkeit**

**Seit Dezember 2018 übt der Allgemeine Rat der rechtsprechenden Gewalt seine Funktionen geschäftsführend aus.** Nach der Verfassung besteht der Rat aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs (der gleichzeitig Vorsitzender des Rates ist) und 20 Mitgliedern, darunter 12 Richtern oder Kollegialrichtern und acht Rechtsanwälten oder sonstigen Juristen mit anerkannter Fachkenntnis mit mehr als 15 Jahren Berufserfahrung<sup>5</sup>. Für die Ernennung der richterlichen Mitglieder des Rates ist das Parlament zuständig<sup>6</sup>; es erhält vom Rat eine Liste von Bewerbern, die von einem Richterverband oder von 25 Richtern unterstützt wurden<sup>7</sup>. Für die Ernennung neuer Mitglieder des Rates ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Fünfteln erforderlich. Im Zusammenhang mit den beiden Parlamentswahlen im Jahr 2019 wurde eine solche Mehrheit nicht erreicht, und die Mitglieder des Rates sind bis zur Wahl eines neuen Rates geschäftsführend im Amt

---

<sup>1</sup> Zuständig für die Bereiche Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Sozialrecht. Es gibt insgesamt 2269 erstinstanzliche Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit.

<sup>2</sup> Handelsgerichte, Unionsmarkengerichte, Gerichte mit besonderen Aufgaben im Bereich des Strafrechts, Jugendgerichte, Gerichte, die sich mit Gewalt gegen Frauen befassen, und andere Fachgerichte, die durch einen Beschluss des Allgemeinen Rates der rechtsprechenden Gewalt eingerichtet werden können. Insgesamt gibt es 1465 erstinstanzliche Fachgerichte.

<sup>3</sup> Die Unabhängigkeit der Richter und Staatsanwälte ist in Artikel 117 der spanischen Verfassung verankert.

<sup>4</sup> Artikel 124 Absatz 4 der spanischen Verfassung.

<sup>5</sup> Während die Verfassung vorschreibt, dass die acht Rechtsanwälte und anderen Juristen mit einer Dreifünftelmehrheit in jeder Kammer des Parlaments ernannt werden müssen (vier vom Kongress und vier vom Senat), legt sie nicht fest, wie die Mitglieder, die Richter vertreten, zu ernennen sind (Artikel 122 Absatz 3 der spanischen Verfassung).

<sup>6</sup> Von den 12 Mitgliedern, die Richter oder Kollegialrichter sein müssen, werden 6 vom Kongress und 6 vom Senat aus einer Liste von 36 Kandidaten gewählt, die von Richterverbänden oder nicht assoziierten Richtern vorgeschlagen werden (Artikel 567 des Organgesetzes 6/1985).

<sup>7</sup> Schaubilder 51 und 52, EU-Justizbarometer 2020. Hier ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den Empfehlungen des Europarats mindestens die Hälfte der Mitglieder solcher Räte von ihren Amtskollegen ausgewählte Richter sein sollten (Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats, Rn. 27).

verblieben. Die Berufsverbände haben eine Neubesetzung des Rates gefordert<sup>8</sup> und das Recht des amtierenden Rates, weiterhin höchste Richterstellen zu besetzen, angefochten<sup>9</sup>. Während das Gesetz vorsieht, dass der Rat bis zur Einsetzung eines neuen Rates voll funktionsfähig bleibt<sup>10</sup>, beschloss der Rat im Januar 2020, die Besetzungen von Richterstellen auszusetzen<sup>11</sup>. Im Mai 2020 nahm der Rat die Besetzungen jedoch wieder auf.<sup>12</sup> Der geschäftsführende Präsident des Rates hat das Parlament wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, zur Ernennung der Mitglieder des Rates zu schreiten<sup>13</sup>. Der geschäftsführende Präsident hat die derzeitigen Umstände auch als „institutionelle Anomalie“ bezeichnet und davor gewarnt, dass die Verlängerung dieser Situation den Rat diskreditieren könnte.<sup>14</sup> Der Europarat hat festgestellt, dass diese Entwicklungen zeigen, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass der Rat nicht als anfällig für Politisierung wahrgenommen wird.<sup>15</sup>

**Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz ist durchschnittlich.** Seit 2016 schwankt die Wahrnehmung der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern durch Bürger und Unternehmen erheblich. Im Jahr 2020 gab es eine leichte Verbesserung gegenüber dem Vorjahr, sowohl bei der breiten Öffentlichkeit (44 % nehmen sie als „sehr gut“ oder „eher gut“ wahr) als auch bei den Unternehmen (42 % nehmen sie als „sehr gut“ oder „eher gut“ wahr).<sup>16</sup>

**Das Verhältnis zwischen dem Generalstaatsanwalt und der Exekutive wird derzeit erörtert.** Der Generalstaatsanwalt wird vom Staatsoberhaupt auf Vorschlag der Regierung unter herausragenden spanischen Juristen mit mehr als fünfzehn Jahren tatsächlicher Berufserfahrung ernannt. Bevor die Regierung einen Kandidaten vorschlägt, muss sie den Allgemeinen Rat der rechtsprechenden Gewalt angehört haben, und die Eignung des Kandidaten muss vom zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenkongresses geprüft worden sein.<sup>17</sup> Der Oberste Gerichtshof kann eine Ex-post-Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ernennung vornehmen. Die Regierung ist nicht befugt, den Generalstaatsanwalt zu entlassen. Die Amtszeit des Generalstaatsanwalts endet jedoch gleichzeitig mit der Amtszeit der Regierung.<sup>18</sup> Dieses System wurde kritisiert, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass das Zusammenfallen der Amtszeiten die wahrgenommene Unabhängigkeit beeinflussen kann.<sup>19</sup> Der Europarat hat betont, dass es für das Vertrauen der Öffentlichkeit von

---

<sup>8</sup> El País, *Los jueces exigen al ministro la renovación cuanto antes del Poder Judicial*, 20. Februar 2020.

<sup>9</sup> Beschluss des Zivilsenats des Obersten Gerichtshofs vom 5. Juni 2019.

<sup>10</sup> Artikel 570 des Organgesetzes Nr. 6/1985 vom 1. Juli. Der geschäftsführende Rat ist in seinen Befugnissen nicht eingeschränkt, außer in Bezug auf die Möglichkeit, einen neuen Präsidenten zu wählen.

<sup>11</sup> Pressemitteilung des Allgemeinen Rates der rechtsprechenden Gewalt vom 16. Januar 2020.

<sup>12</sup> Im Juli wurden die Stellenbesetzungen eingestellt. Der Rat kündigte an, dass sie im September wieder aufgenommen würden.

<sup>13</sup> Pressemitteilung des Allgemeinen Rates der rechtsprechenden Gewalt vom 15. Juli 2020.

<sup>14</sup> Pressemitteilung des Allgemeinen Rates der rechtsprechenden Gewalt vom 23. Dezember 2019.

<sup>15</sup> GRECO, Fourth Evaluation Round – Corruption prevention in respect of members of Parliament, judges and prosecutors, Second interim compliance report (vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Zwischenbericht über Spanien zur Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter und Staatsanwälte), Empfehlung v. (Rn. 29 und 32 in Bezug auf die Notwendigkeit, die Wahl neuer Richter den Politikern zu entziehen).

<sup>16</sup> Schaubilder 44 und 46, EU-Justizbarometer 2020. Der Grad der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justiz wird wie folgt eingeteilt: sehr niedrig (weniger als 30 % der Befragten nehmen die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut und sehr gut wahr); niedrig (zwischen 30 und 39 %), durchschnittlich (zwischen 40 und 59 %), hoch (zwischen 60 und 75 %), sehr hoch (über 75 %).

<sup>17</sup> Die Stellungnahmen des Rates und des Abgeordnetenkongresses haben beratenden Charakter.

<sup>18</sup> Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 50/1981 vom 30. Dezember.

<sup>19</sup> GRECO Fourth Evaluation Round – Evaluation report (vierte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht), Rn. 126.



entscheidender Bedeutung sei, dass die Strafverfolgung nicht nur unparteiisch, objektiv und frei von jeglicher – insbesondere politischer – Einflussnahme sei, sondern dass sie es auch zu sein scheine.<sup>20</sup> Der Europarat erkannte an, dass diese Frage gebührend berücksichtigt worden sei, er forderte Spanien jedoch nachdrücklich auf, umfangreichere Verbesserungen vorzunehmen, um eine größere Autonomie der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Kommunikation mit der Regierung.<sup>21</sup> Der Generalstaatsanwalt handelt unabhängig und unparteiisch und kann keine Weisungen oder Anordnungen von der Regierung oder einer anderen Verwaltungs- oder Justizbehörde entgegennehmen. Die Regierung kann jedoch den Generalstaatsanwalt auf einschlägige Maßnahmen zur Verteidigung öffentlicher Interessen hinweisen.<sup>22</sup> Das Gesetz sieht zwar vor, dass die gesamte Kommunikation zwischen der Exekutive und den Staatsanwaltschaften zwischen dem Justizminister und dem Generalstaatsanwalt erfolgt<sup>23</sup>, es verlangt jedoch weder die Veröffentlichung dieser Kommunikation noch die Verpflichtung, solche Mitteilungen schriftlich aufzuzeichnen. Dies wurde auch von der Europarats-Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) als Grund zur Besorgnis zur Sprache gebracht.<sup>24</sup> Es ist jedoch anscheinend gängige Praxis, dass einige dieser Mitteilungen durch Pressemitteilungen auf der Website des Justizministeriums veröffentlicht werden.<sup>25</sup> Die Interessenträger weisen darauf hin, wie wichtig es ist, diese Bekanntmachung sicherzustellen, um den Eindruck einer politischen Einmischung der Exekutive in die Strafverfolgung zu zerstreuen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafjustiz zu stärken.<sup>26</sup>

## Qualität

**Ein Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung ist in Vorbereitung.** Im April 2020 leitete das Justizministerium das Verfahren zur Überarbeitung der Strafprozessordnung ein. Insbesondere wird eine wesentliche Änderung der Ermittlungsphase in Betracht gezogen, die die Leitung der strafrechtlichen Ermittlungen durch Staatsanwälte ermöglichen wird. Derzeit räumt das System dem Untersuchungsrichter die Befugnis ein, die Ermittlungen zu leiten, während Staatsanwälte nur verlangen können, dass der Richter Vorsorge- oder Ermittlungsmaßnahmen ergreift.<sup>27</sup> Die Interessenträger kritisieren das derzeitige System und bringen es mit der mangelnden Effizienz der Strafverfahren in Zusammenhang.<sup>28</sup> Im Juli

---

<sup>20</sup> GRECO (2013), Fourth Evaluation Round – Corruption prevention in respect of members of Parliament, judges and prosecutors, Evaluation report (vierte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht über Spanien zur Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter und Staatsanwälte), Rn. 126.

<sup>21</sup> GRECO (2019), Fourth Evaluation Round – Second Interim Compliance report (vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Zwischenbericht), Rn. 54.

<sup>22</sup> Artikel 8 des Gesetzes Nr. 50/1981 vom 30. Dezember. Erhält der Generalstaatsanwalt eine Mitteilung der Regierung, entscheidet er nach Anhörung des Kollegiums der Staatsanwälte des Obersten Gerichtshofs über die Durchführbarkeit oder Angemessenheit der beantragten Maßnahmen und legt der Regierung seine Entscheidung in begründeter Form vor.

<sup>23</sup> Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 50/1981 vom 30. Dezember.

<sup>24</sup> GRECO (2019), Fourth Evaluation Round – Second interim compliance report (vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Zwischenbericht), Empfehlung ix.

<sup>25</sup> Diese Praxis wurde von der GRECO (vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Zwischenbericht, Rn. 57) begrüßt.

<sup>26</sup> Siehe zum Beispiel: Asociación de Fiscales (2020), *Contestación de la Asociación de Fiscales a la consulta realizada por la Comisión Europea para el „Annual Rule of Law Report - stakeholder consultation“ (Stellungnahme der Vereinigung der Staatsanwälte zur Konsultation der Interessenträger der Europäischen Kommission zum jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit)*.

<sup>27</sup> Artikel 5 des Gesetzes Nr. 50/1981 vom 30. Dezember.

<sup>28</sup> Asociación de Fiscales (2020), *Contestación de la Asociación de Fiscales a la consulta realizada por la Comisión Europea para el „Annual Rule of Law Report - stakeholder consultation“ (Stellungnahme der*

2020 wurde Artikel 324 der Strafprozessordnung bereits geändert, um die Fristen für Ermittlungen zu verlängern. Diese Änderung war von den Interessenträgern gefordert worden, da die strikten Fristen für Ermittlungen als mit der bei Ermittlungen in komplexen Fällen notwendigen Sorgfalt unvereinbar angesehen wurden.<sup>29</sup>

**Die Nutzung von IKT-Werkzeugen ist im Justizsystem fest verankert, und in die Digitalisierung wird weiter investiert.** Insbesondere wurde das Projekt „Justicia Digital“, bei dem der Schwerpunkt auf der Modernisierung der Verwaltung und der Nutzung digitaler Lösungen in der Justizverwaltung liegt, vollständig umgesetzt. Die Interoperabilität der in verschiedenen autonomen Regionen verwendeten Managementsysteme bleibt jedoch ein Problem. Mit dem Projekt „Justicia 2030“ sollen IKT-Dienste im Justizbereich effizienter integriert werden.<sup>30</sup> Mit diesem Projekt soll ein neues Modell für die Kommunikation mit den Bürgern geschaffen werden, das Dienstleistungen automatisch und proaktiv erbringt. Das Projekt schließt auch die Entwicklung alternativer Streitbeilegungsverfahren mit ein. Während die Digitalisierung der Justiz in Spanien weiter verbessert werden muss, weist das Land ein hohes Maß an Verfügbarkeit von IKT für die Fallbearbeitung auf.<sup>31</sup> Spanien gehört auch zu den Mitgliedstaaten, die die meisten Vorkehrungen für die Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen getroffen haben.<sup>32</sup> Spanien erhielt von der Kommission Unterstützung bei der Verbesserung der Zugänglichkeit und der Qualität der Justiz durch die Förderung der Umsetzung von Cyberjustiz mittels eines strategischen, wissenszentrierten Ansatzes sowie durch eine umfassende Änderung der Verwaltung und Vereinigung oder Interoperabilität der vom Justizministerium und den Autonomen Regionen eingesetzten IKT-Systeme. Spanien wurde auch von der Europäischen Union und dem Europarat bei der Verbesserung der Sammlung von Justizstatistiken und der Verbesserung der Kapazität des für Opferschutz zuständigen Amtes (IKT und institutionelle Unterstützung) unterstützt.<sup>33</sup> In der zweiten und dritten Projektphase wird der Europarat einige der Projekte von Justicia 2030 wie die Machbarkeit elektronischer Verfahrensnormen und ein Handbuch für die Umsetzung digitaler Projekte unterstützen.

**Die COVID-19-Pandemie hat sich auf das Funktionieren des Justizsystems ausgewirkt.** Spanien hat am 14. März den Alarmzustand erklärt.<sup>34</sup> Infolgedessen war die Tätigkeit der Gerichte während der drei Monate, in denen der Alarmzustand in Kraft war, eingeschränkt, wobei Verfahrenshandlungen nur in Eilverfahren aufrechterhalten und Verfahrensfristen ausgesetzt wurden. Die Interessenträger haben Bedenken geäußert, dass sich diese Maßnahmen auf die Fähigkeit des Justizsystems auswirken könnten, den entstandenen Rückstand und die absehbare Zunahme von Rechtsstreitigkeiten zu bewältigen, insbesondere

---

*Vereinigung der Staatsanwälte zur Konsultation der Interessenträger der Europäischen Kommission zum jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit).*

<sup>29</sup> Asociación de Fiscales (2020), *Contestación de la Asociación de Fiscales a la consulta realizada por la Comisión Europea para el „Annual Rule of Law Report - stakeholder consultation“* (Stellungnahme der Vereinigung der Staatsanwälte zur Konsultation der Interessenträger der Europäischen Kommission zum jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit).

<sup>30</sup> Beitrag Spaniens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

<sup>31</sup> Schaubild 40, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>32</sup> Schaubild 29, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>33</sup> Kooperationsprogramm der Europäischen Union und des Europarates, Promoting cyber justice in Spain through change management and improvement of data collection, Phase I (November 2018- November 2019, Haushaltsmittel: 250 000 EUR) und Phase II (Juni 2020- Februar 2022, Haushaltsmittel: 370 000 EUR).

<sup>34</sup> Königliches Dekret 463/2020 über den Alarmzustand infolge der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrise.



angesichts der Effizienzprobleme, mit denen das System bereits konfrontiert war.<sup>35</sup> Es werden Anstrengungen unternommen, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Justizsystem möglichst gering zu halten. Insbesondere wurden neue Rechtsvorschriften erlassen, die besondere verfahrenstechnische und organisatorische Maßnahmen<sup>36</sup>, aber auch spezifische Normen für Insolvenzverfahren vorsehen.<sup>37</sup> Zu den geplanten Maßnahmen gehört auch ein umfassenderer Einsatz digitaler Technologien für Verfahrenshandlungen.

## **Effizienz**

**In Spanien nimmt die Dauer der Gerichtsverfahren zu.** Seit 2016 hat sich die Dispositionszeit in erstinstanzlichen Zivil-, Handels- und Verwaltungsverfahren erhöht.<sup>38</sup> Besonders lang ist sie bei Zivil- und Handelssachen vor dem Obersten Gerichtshof, wo sie länger als 600 Tage dauert.<sup>39</sup> Darüber hinaus nimmt auch die Quote der abgeschlossenen Fälle ab. In zivil- und handelsrechtlichen Streitfällen sank die Verfahrensabschlussquote im Jahr 2018 auf 86,7 %.<sup>40</sup> Auch die Abschlussquote vor erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten ging zurück und lag unter 100 %. Da mehr Fälle in das System gelangen als abgeschlossen werden, führt dies zu einem wachsenden Rückstau an Fällen.<sup>41</sup> In einigen spezifischen Bereichen des EU-Rechts weist Spanien ein hohes Maß an Effizienz auf. Insbesondere bei Verfahren wegen der Verletzung von Unionsmarken ging die Verfahrensdauer im Jahr 2018 um die Hälfte zurück.<sup>42</sup> Im Bereich des Verbraucherschutzes ist die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Überprüfung kurz und bleibt stabil.<sup>43</sup>

**Spanien ergreift Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz der Gerichte.** Insbesondere ist das Verfahren zur Einführung einer neuen Strafprozessordnung in Gang, mit der die Strafverfahren beschleunigt werden sollen. Das Justizministerium arbeitet auch einem Gesetzentwurf zu verfahrensrechtlichen und technologischen Maßnahmen und zur Umsetzung alternativer Streitbeilegungsverfahren. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Gerichtsverfahren zu beschleunigen, ihre Effektivität zu verbessern und Maßnahmen umzusetzen, die das gegenwärtige System der Rechtspflege in die Lage versetzen sollen, angemessen und nützlich auf das Bedürfnis der Bürger nach Rechtsschutz zu reagieren.<sup>44</sup>

---

<sup>35</sup> Im Rahmen des Länderbesuchs und des Konsultationsprozesses für die Erstellung des Berichts erhaltene Informationen. Siehe auch die Pressemitteilung der Berufsvereinigung Juezas y Jueces para la Democracia vom 18. Mai 2020 Die Kommission hat sich im Rahmen des Europäischen Semesters ebenfalls mit dieser Frage befasst. Erwägungsgrund 28, Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2020. [https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/07/20/european-semester-2020-country-specific-recommendations-adopted/?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=European+Semester+2020%3a+country-specific+recommendations+adopted](https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/07/20/european-semester-2020-country-specific-recommendations-adopted/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=European+Semester+2020%3a+country-specific+recommendations+adopted).

<sup>36</sup> Beispielsweise wurden die Tage vom 11. bis zum 31. August für Verfahrenszwecke zu Werktagen erklärt-

<sup>37</sup> Königliches Dekret mit Gesetzeskraft Nr. 16/2020 vom 28. April.

<sup>38</sup> Schaubild 5, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>39</sup> Schaubild 7, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>40</sup> Schaubild 11, EU-Justizbarometer 2020. Schaubild 11, 2020 EU Justice Scoreboard Quantitative Data Factsheet.

<sup>41</sup> Schaubild 13, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>42</sup> Schaubild 18, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>43</sup> Schaubild 19, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>44</sup> Beitrag Spaniens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

## **II. RAHMEN FÜR DIE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG**

Die Zuständigkeiten und die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung von Antikorruptionsstrategien sowie für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Korruption sind auf mehrere Strafverfolgungsbehörden verteilt. Das 2015 eingerichtete Amt für Interessenkonflikte ist für die Kontrolle der Vermögenserklärung zuständig, während der 2014 eingerichtete Rat für Transparenz und verantwortungsvolle Staatsführung den Zugang zu Informationen, die Einhaltung der Transparenzverpflichtungen und die verantwortungsvolle Staatsführung überwacht.

**Im Korruptionswahrnehmungsindex für 2019 von Transparency International belegt Spanien mit 62 von 100 Punkt in der EU Platz 10 und weltweit Platz 30.**<sup>45</sup> 94 % der Befragten der Eurobarometer-Sonderumfrage 2020 zur Korruption sehen Korruption als weit verbreitet an (EU-Durchschnitt: 71 %)<sup>46</sup>, und 58 % fühlen sich persönlich im Alltag von Korruption betroffen (EU-Durchschnitt: 26 %). 34 % der Menschen finden, dass es genügend erfolgreiche Strafverfolgungsmaßnahmen gibt, um Menschen von korrupten Praktiken abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 36 %). Fast neun von zehn spanischen Unternehmen (88 %) halten Korruption für sehr weit oder eher weit verbreitet (EU-Durchschnitt: 63 %).<sup>47</sup> Mehr als die Hälfte der Unternehmen (52 %), die an der Umfrage teilnahmen, sehen Korruption als ein Problem für die Geschäftstätigkeit an (EU-Durchschnitt: 37 %), während 21 % der Unternehmen der Ansicht sind, dass Menschen und Unternehmen, die bei der Bestechung eines hohen Beamten gefasst überführt werden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt: 31 %).

**Spanien hat seinen Rechtsrahmen gestärkt, um die Kriminalisierung und strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsdelikten sowie die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen für Bestechung und Korruption im internationalen Geschäftsverkehr umfassend abzudecken.** In den letzten fünf Jahren wurden zwei wichtige Reformen durchgeführt, bei denen das Strafgesetzbuch geändert wurde. Die Definition der Einflussnahme wurde in Bezug auf ausländische öffentliche Bedienstete geändert, und der Straftatbestand der privaten gewerbsmäßigen Bestechung wurde auf Personen ausgedehnt, die das Versprechen eines Vorteils oder Vorteils annehmen.<sup>48</sup> Darüber hinaus wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen auf das Verbrechen der Veruntreuung öffentlicher Mittel<sup>49</sup> und damit auf die juristischen Personen ausgedehnt, die öffentliche Mittel verwalten oder für diese verantwortlich sind. Für schwere Straftaten gilt nun eine verlängerte Verjährungsfrist, und Korruptionsstraftaten können strenger geahndet werden, darunter auch mit einer längeren Sperrfrist für öffentliche Ämter.

**Es gibt keine gezielte Gesamtstrategie zur Korruptionsbekämpfung.** In der im Februar 2019 angenommenen Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der schweren Kriminalität wird jedoch die Bekämpfung der Korruption zu einer Priorität erklärt. In der Strategie wird unter anderem festgelegt, dass der Zugang zu Finanzdaten, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Akteuren, die an der Bekämpfung dieser Form von Kriminalität beteiligt sind, verstärkt und die im

---

<sup>45</sup> Transparency International Corruption Perceptions Index (2019).

<sup>46</sup> Special Eurobarometer 502 (2020).

<sup>47</sup> Flash Eurobarometer 482 (2020).

<sup>48</sup> Artikel 286bis des Gesetzes 1/2019.

<sup>49</sup> Artikel 435 des Gesetzes 1/2019.

Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Dieses Problem wurde auch von der GRECO hervorgehoben, die feststellte, dass die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Polizei und die Guardia Civil, ihre Koordinierung verbessern und gemeinsam eine Strategie zur Korruptionsbekämpfung entwickeln könnten, um die internen Compliance-Mechanismen zu stärken.<sup>50</sup>

**Die Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten sind auf mehrere Strafverfolgungsbehörden aufgeteilt.** Die Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption und organisierte Kriminalität (ACPO) innerhalb der Staatsanwaltschaft ist hauptsächlich dafür zuständig, alle wichtigen Fälle im Zusammenhang mit Wirtschaftsdelikten oder alle Straftaten zu untersuchen, die von Amtsträgern bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Korruption begangen wurden.<sup>51</sup> Neben der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen kann die ACPO in bestimmten Fällen von Korruptionsdelikten, wie Veruntreuung öffentlicher Gelder, illegaler Einflussnahme und Bestechung im Ausland, die in ihre Zuständigkeit fallen, unmittelbar in Strafverfahren eingreifen.<sup>52</sup> Die Ermittlungsarbeit wird durch die Analysekapazitäten von vier Referaten, zu denen Steuerinspektoren, Kontrolleure, Strafverfolgungsbeamte und spezialisierte Polizeibeamte gehören, gut unterstützt. Die übrigen Fälle werden von anderen Strafverfolgungsbehörden und Gebietseinheiten bearbeitet.<sup>53</sup> Die Personalausstattung der ACPO umfasst 29 Staatsanwälte, einschließlich des leitenden Staatsanwalts. Nachdem der Jahresbericht 2018 einen Mangel an Ressourcen feststellte<sup>54</sup>, hat die Regierung die Kapazität der ACPO im April 2019 durch neun zusätzliche Stellen verstärkt.<sup>55</sup> In Bezug auf die Personalzuweisung äußerte GRECO Bedenken hinsichtlich der Autonomie der Staatsanwaltschaft sowie der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung, da das Justizministerium über die Personalzuweisung entscheidet.<sup>56</sup> Laut den vom Allgemeinen Rat der rechtsprechenden Gewalt veröffentlichten Daten führten 91 (71 %) der Verfahren 2019 wegen Korruptionsdelikten zu Verurteilungen, 26 (29 %) zu Freisprüchen.

**Die Regeln für Vermögenserklärungen, Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten sind zwischen den verschiedenen Ebenen des Staates und Kategorien von Amtsträgern nicht konsistent.** Zur Korruptionsprävention fehlen auf regionaler und lokaler Ebene maßgeschneiderte Präventionsstrategien. Es ist ein System für Vermögenserklärungen vorhanden, und die Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung von Vermögen, Interessen und Unvereinbarkeiten an hohe Amtsträger und Regierungsmitglieder sind im Gesetz Nr. 3/2015 vom 30. März 2015 festgelegt. Das Amt für Interessenkonflikte („Oficina de Conflictos de Intereses“ – OCI) wurde im Jahr 2006 eingerichtet und im Jahr 2015 personell aufgestockt. Es ist für die Überwachung der Vermögenserklärungen, Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte politischer Amtsträger sowie die Verwaltung der Unvereinbarkeitsregeln für Staatsbeamte zuständig. Das OCI ist dem Ministerium für Territorialpolitik und den

---

<sup>50</sup> GRECO Fifth Evaluation Round – Evaluation report (fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht).

<sup>51</sup> Gesetz Nr. 10/1995 vom 24. April zur Änderung des Gesetzes Nr. 50/1981 vom 30. Dezember zur Regelung des Organstatuts der Staatsanwaltschaft und zur Einrichtung der Sonderstaatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Korruption: <https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1995-10066>.

<sup>52</sup> Abschnitt 19.4 des Organstatuts der Staatsanwaltschaft.

<sup>53</sup> OECD, Specialised Anti-Corruption Institutions – Review of Models, Anti-Corruption Network for Eastern Europe and Central Asia.

<sup>54</sup> Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption und organisierte Kriminalität (2018), Jahresbericht 2018, S. 468.

<sup>55</sup> Königliches Dekret 255/2019 vom 12. April 2010.

<sup>56</sup> GRECO, Fourth Evaluation Round – Second interim compliance report (vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Zwischenbericht)

öffentlichen Dienst zugeordnet und handelt entsprechend den Rechtsvorschriften mit vollständiger funktioneller Autonomie.<sup>57</sup> Die Befugnisse des OCI haben im Lauf der Jahre zugenommen. Es gibt keinen ständigen Mechanismus für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit ähnlichen Strukturen auf regionaler Ebene. Das OCI unterstützt jedoch regionale Ämter auf Anfrage.<sup>58</sup>

**Der Rat für Transparenz und verantwortungsvolle Staatsführung überwacht den Zugang zu Informationen, die Einhaltung der Transparenzpflichtungen und die verantwortungsvolle Staatsführung.** Wie von der GRECO angemerkt, steht der Rat vor Herausforderungen in Bezug auf seine finanziellen und personellen Ressourcen.<sup>59</sup> Einige regionalen Rechtsvorschriften verlangen von hohen Amtsträgern die Veröffentlichung ihrer Agenden.

**Für die Regierung und hohe Amtsträger wurden Bestimmungen über Ethik und Interessenkonflikte festgelegt.** Abgesehen von diesen Bestimmungen<sup>60</sup> gibt es jedoch keinen eigenständigen Kodex für alle gewählten Amtsträger. Die GRECO wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Verhaltenskodex hin, der der Öffentlichkeit zugänglich ist und unter anderem praktische Maßnahmen zur Umsetzung enthält.<sup>61</sup> Am 28. Februar 2019 verabschiedete der Kongress seinen ersten Verhaltenskodex.<sup>62</sup> Der Verhaltenskodex legt die Grundsätze für das Verhalten der Abgeordneten fest und bestimmt, dass die Abgeordneten alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um zu vermeiden, dass sie in Interessenkonflikte geraten. Ein parlamentarisches Amt für Interessenkonflikte ist für die Kontrolle des Inhalts der Interessenerklärungen zuständig. Zu den Änderungen, die mit diesem Verhaltenskodex eingeführt wurden, gehört, dass jeder Abgeordnete seine institutionelle Agenda auf dem Transparenzportal des Kongresses veröffentlichen muss. Dazu gehören auch Treffen mit Vertretern aller Subjekte, die den Status einer Interessengruppe haben. Der Kodex umfasst auch ein Verfahren, um Abgeordneten bei Verstößen Sanktionen aufzuerlegen.

**Der Schutz von Hinweisgebern und die Regulierung von Lobbyisten erfordern Aufmerksamkeit.** Während der Schutz von Zeugen und Sachverständigen Garantien für Personen bietet, die sich physisch gefährdet fühlen<sup>63</sup>, gibt es in Spanien, trotz einiger sektorspezifischer Regulierungen, keinen allgemeinen Rechtsrahmen zum Schutz von Hinweisgebern. Im Jahr 2019 wurde ein neuer Gesetzesvorschlag eingebracht, der einige Mängel des Systems durch das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern beheben soll, das noch nicht verabschiedet wurde. Im Juni 2020 begann die Regierung mit der Arbeit an einem neuen Gesetzentwurf zum Schutz von Hinweisgebern. Im Bereich der Lobbytätigkeit hat Spanien keine spezifischen Rechtsvorschriften. Jedoch haben einige autonome Regionen und

---

<sup>57</sup> Nach dem Gesetz Nr. 3/2015.

<sup>58</sup> Europäische Kommission Länderbericht Spanien 2018, SWD(2018) 207 final.

<sup>59</sup> GRECO, Fifth evaluation round - Evaluation Report (fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht).

<sup>60</sup> Gesetz 3/2015 und Gesetz 19/2013.

<sup>61</sup> GRECO, Fifth evaluation round - Evaluation Report (fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht). S. 16

<sup>62</sup> Pressemitteilung des Allgemeinen Rates der rechtsprechenden Gewalt vom 2. April 2019.

<sup>63</sup> Gesetz Nr. 19/1994.

Gemeinden spezifische Regelwerke für Lobbypraktiken verabschiedet.<sup>64</sup> Das Problem wurde auch von der GRECO angesprochen.<sup>65</sup>

### **III. MEDIENPLURALISMUS**

Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit sind in der Verfassung verankert. Darüber hinaus hat Spanien fortschrittliche Rechtsvorschriften erlassen und einen umfassenden Rechtsrahmen zur Gewährleistung des Medienpluralismus entwickelt. Eine unabhängige Vielfach-Regulierungsstelle nimmt die Aufgabe der Regulierungsstelle für audiovisuelle Medien wahr. Spanien hat ein nationales Register der Anbieter audiovisueller Kommunikationsdienste, das für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist und Informationen über Eigentümer mit bedeutenden Kapitalanteilen bei Diensteanbietern enthält.<sup>66</sup>

**Die Regulierungsbefugnisse für audiovisuelle Mediendienste sind der CNMC (Nationale Kommission für Markt und Wettbewerb) anvertraut.** Die CNMC ist eine „Vielfach-Regulierungsstelle“, die 2013 durch ein Gesetz<sup>67</sup> eingerichtet wurde, um eine Reihe bestehender Regulierungsstellen in einer Einrichtung zu vereinigen, die für die Aufsicht über verschiedene Bereiche zuständig ist (Wettbewerb, Energie, Telekommunikation, Postdienste, audiovisuelle Medien, sowie Eisenbahnen und Flughäfen). Damit wurde das Ziel verfolgt, die Unabhängigkeit der jeweiligen Einrichtungen zu stärken und rechtliche Sicherheit und institutionelles Vertrauen zu schaffen, indem von einem regulatorischen und Wettbewerbs-Standpunkt eine inklusive Sicht eingenommen wurde, mit dem Ziel, zum Nutzen der Verbraucher die Modernisierung der Wirtschaft zu fördern. Die CNMC hat vier investigative Direktionen (Wettbewerb, Energie, Telekommunikation und den audiovisuellen Sektor, sowie den Transport- und den Postsektor), die ihrem Präsidenten Bericht erstatten. Die zuständige Direktion übernimmt in Angelegenheiten der audiovisuellen Medien die praktische Fallbearbeitung. Die CNMC besteht aus zwei leitenden Organen: dem Rat und dem Präsidenten, der dem Rat vorsitzt. Der Rat ist das kollektive Entscheidungsorgan der CNMC. Er besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Regierung unter Personen mit Ansehen und einschlägiger Kompetenz in den Tätigkeitsbereichen der Kommission ernannt werden. Die Ernennung muss vom Parlament nach Prüfung ihrer Eignung sowie potentieller Interessenkonflikte bestätigt werden. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre ohne die Möglichkeit der Wiederwahl, und sie unterliegen strengen Anforderungen an die Wählbarkeit. Gründe für eine Beendigung des Mandats sind in Artikel 23 des Gesetzes von 2013 festgelegt.<sup>68</sup> In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013 ist die Regulierungsstelle autonom und von der Regierung und allen Unternehmen und wirtschaftlichen Interessen vollständig unabhängig.<sup>69</sup> Die CNMC hat sich eine solide Reputation erarbeitet und gilt bei ihrer Arbeit als vollkommen wirksam und unabhängig. Dementsprechend sieht der Bericht des

---

<sup>64</sup> Darüber hinaus hat eine Reihe nationaler öffentlicher Einrichtungen und Unternehmen Verhaltenskodizes verabschiedet, die sich mit Aspekten der Lobbytätigkeit befassen.

<sup>65</sup> GRECO (2019), Fourth Evaluation Round – Second interim compliance report (vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Zwischenbericht).

<sup>66</sup> Spanien steht im World Press Freedom Index 2020 an 29. Stelle, derselben Stelle wie im Jahr 2019. Siehe Reporter ohne Grenzen (2020), World Press Freedom Index - Spanien.

<sup>67</sup> Gesetz Nr. 3/2013 vom 4. Juni 2013 zur Schaffung der Nationalen Kommission für Markt und Wettbewerb (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia). <https://www.cnmc.es/file/64267/download>

<sup>68</sup> Gesetz Nr. 3/2013, Artikel 23. Darunter: „f) Wenn sie von der Regierung wegen einer ernsthaften Verletzung ihrer Amtspflichten oder einer Verletzung der Verpflichtungen bezüglich Unvereinbarkeit, Interessenkonflikten oder Vertraulichkeit aus dem Amt entlassen werden. Die Entlassung wird von der Regierung unabhängig von sonstigen, nach Ermittlungen durch den Minister für Wirtschaft und Wettbewerb, je nach den Umständen des Falles anwendbaren Strafen angeordnet.“

<sup>69</sup> Gesetz Nr. 3/2013, Präambel und Artikel 2.



Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus (MPM 2020) für Spanien<sup>70</sup> ein geringes Risiko für die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Medienregulierungsstelle.

**Vorschriften über die Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Medien sind im Allgemeinen Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation verankert.**<sup>71</sup> Dieses Gesetz schafft ein Nationales Register der Anbieter audiovisueller Kommunikationsdienste<sup>72</sup>, das für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist<sup>73</sup>. Was die Anteilseigner betrifft, so bestimmt Artikel 33 Absatz 2 dieses Gesetzes, dass Eigentümer eines bedeutenden Anteils<sup>74</sup> an den Dienstleistern unter Angabe des gehaltenen Kapitalanteils ebenfalls im Register aufscheinen sollten. Auch das Unternehmensregister (registro mercantil) enthält Informationen, aber sie sind nicht erschöpfend. Der MPM 2020 ist der Ansicht, dass es sogar für Experten schwierig ist, eine klare Vorstellung zu gewinnen, wer genau hinter jeder Firma steht, und unter diesem Indikator sieht er ein mittleres Risiko für die Medienfreiheit.<sup>75</sup>

**Die Vergabe von Werbeaufträgen des Staates oder institutionellen Kampagnen ist gesetzlich geregelt.**<sup>76</sup> Der Staatssekretär für Kommunikation überwacht, dass Medienpläne bei der Verteilung und Gewichtung der verschiedenen Medien objektiven Kriterien folgen. Die Generaldirektion für die Rationalisierung und Zentralisierung des Beschaffungswesens des Finanzministeriums (DGRCC) ist die zentrale Verwaltung der Medienpläne und -kampagnen, die von den verschiedenen Verwaltungsstellen und Agenturen der zentralen Staatsverwaltung vorgeschlagen werden. Gelegentlich können in Übereinstimmung mit der von den Urteilen 104 und 130/2014 des Verfassungsgerichts begründeten Auffassung je nach den Besonderheiten des Zielpublikums oder der Ziele einer Kampagne andere Kriterien angewandt werden, solange diese zu keiner Ungleichbehandlung führen.

**Die Medienfreiheit ist gesetzlich geschützt.** Was den Rechtsrahmen zum Schutz von Journalisten betrifft, bietet die Verfassung die Grundlage, da in ihr die Pressefreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, sowie das Recht auf Zugang zu von den Behörden gehaltenen Dokumenten verankert ist. Darüber hinaus hat Spanien fortschrittliche Rechtsvorschriften erlassen und einen umfassenden Rechtsrahmen zur Gewährleistung des Medienpluralismus entwickelt. Für ernsthafte Verleumdungen bestimmter Mitglieder der königlichen Familie bei der Ausübung ihrer Amtspflichten gehört Freiheitsstrafe zu den vorgesehenen Strafen.<sup>77</sup> Zudem wurden in den letzten Jahren Beispiel für Feindseligkeit

---

<sup>70</sup> 2020 Media Pluralism Monitor.

<sup>71</sup> Gesetz Nr. 7/2010 (*Ley General de la Comunicación Audiovisual*). Die Präambel bezeichnet als eines seiner Hauptziele den „Schutz der Bürger vor dominanten Meinungsstandpunkten oder Einschränkungen des Zugangs zu allgemeinen Inhalten von großem Interesse oder Wert“ [...] „sowie die Gewährleistung des Pluralismus und des Schutzes der Bürgerrechte; wobei gleichzeitig klare Regeln für Transparenz und Wettbewerb im Kontext einer Koexistenz des öffentlichen und des privaten Sektors und der Liberalisierung der audiovisuellen Tätigkeit aufgestellt werden“.

<sup>72</sup> Geregelt durch das Königliche Dekret 847/2015.

<sup>73</sup> Das Register ist wie folgt zugänglich: <https://sedeaplicaciones.minetur.gob.es/RuecaListadosPublicos/>.

<sup>74</sup> Unter einem „bedeutenden Anteil“ werden direkt oder indirekt gehaltene Anteile in folgendem Umfang verstanden: a) 5 % des Kapitals, b) 30 % der Stimmrechte, oder weniger, wenn der Anteil gestattet, in den nächsten 24 Monaten nach seinem Erwerb mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu ernennen.

<sup>75</sup> 2020 Media Pluralism Monitor.

<sup>76</sup> Gesetz Nr. 29/2005 vom 29. Dezember, über institutionelle Werbung und Kommunikation und Königliches Dekret Nr. 947/2006.

<sup>77</sup> Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit (2019), Decriminalisation of Defamation (Entkriminalisierung der Verleumdung) – Factsheet.



gegenüber Journalisten bekannt, darunter Fälle, in den Journalisten das Ziel von Drohungen oder Gewaltanwendung waren.<sup>78</sup>

**Die Zivilgesellschaft hat hinsichtlich des Schutzes der Informationsfreiheit Bedenken geäußert.** Einige Aspekte der Reform des Strafgesetzbuchs im Jahr 2015<sup>79</sup>, das Organgesetz 2/2015 sowie das Organgesetz über den Schutz der öffentlichen Sicherheit<sup>80</sup> werden von Nichtregierungsorganisationen als Einschränkungen der Informationsfreiheit kritisiert.<sup>81</sup> Zudem weist Reporter ohne Grenzen auf eine zunehmende Tendenz seitens der Rechtsprechungsorgane und der Polizei zur Nichtbeachtung des Schutzes journalistischer Quellen und zur Behinderung des investigativen Journalismus hin.<sup>82</sup> Hindernisse für den wirksamen Zugang zu Informationen, wie die gezielte Verweigerung der Medienakkreditierung durch eine politische Partei, oder Fälle, in denen die Sicherheit von Journalisten betroffen war, zum Beispiel durch gewaltsame Angriffe, sind auch in den Warnungen der Plattform zur Förderung des Schutzes und der Sicherheit von Journalisten des Europarats enthalten.<sup>83</sup> Im Jahr 2019 wurden sechs solcher Warnungen veröffentlicht, im Jahr 2020 drei.<sup>84</sup>

#### **IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG**

Spanien ist eine parlamentarische Monarchie mit einem Zweikammerparlament („Cortes Generales“).<sup>85</sup> Spanien ist ein dezentralisierter Einheitsstaat, in dem der Staat und die Autonomen Regionen (Comunidades Autónomas) jeweils sowohl ausschließliche als auch geteilte Zuständigkeiten besitzen.<sup>86</sup> Für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ist das Verfassungsgericht zuständig. Beide Kammern des Parlaments – der Kongress und der Senat – verfügen über Gesetzgebungsbefugnisse, die sie der Regierung mit gewissen Einschränkungen übertragen können.<sup>87</sup> Die Regierung, beide Kammern des Parlaments, die Versammlungen der autonomen Regionen und eine Gruppe von mindestens 500 000 Bürgern haben das Recht der Gesetzesinitiative.

**Spanien hat ein gemischtes System der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen.** Für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften ist ausschließlich das Verfassungsgericht zuständig. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Verfassungsgericht führt zur Nichtigkeit des „erga omnes“-Grundsatzes und entfaltet Rückwirkungen. Ordentliche Gerichte können ebenfalls die Kontrolle der

<sup>78</sup> Reporter ohne Grenzen (2019), Alarm about growing violence against reporters in Catalonia.

<sup>79</sup> Organgesetz Nr. 1/2015.

<sup>80</sup> Organgesetz Nr. 4/2015. Diese drei Gesetze werden gemeinhin als „Knebelgesetz“ bezeichnet.

<sup>81</sup> PDLI et al., 2019, zitiert in 2020 Media Pluralism Monitor.

<sup>82</sup> Reporter ohne Grenzen (2020), World Press Freedom Index – Spain.

<sup>83</sup> Siehe Empfehlung CM/Rec(2016)4 des Ministerkomitees des Europarats.

<sup>84</sup> Europarat, Platform to promote the protection of journalism and safety of journalists. Auf der Plattform werden Warnungen von Nichtregierungsorganisationen und anderen Betroffenen eingebracht. Stand August 2020 verblieben 16 Warnungen „aktiv“, wovon bei sieben der Ursprung der Bedrohung „nichtstaatlich“ oder „unbekannt“ ist. Die Behörden haben zu sechs davon bereits Antworten eingereicht.

<sup>85</sup> Es besteht aus dem Abgeordnetenkongress (als Unterhaus) und dem Senat (als Oberhaus). Beide werden unmittelbar gewählt.

<sup>86</sup> Die Autonomen Regionen haben politische und finanzielle Autonomie; sie haben eine Organisation, die aus einer Legislativversammlung, einem Regierungsausschuss mit Exekutiv- und Verwaltungsaufgaben und einem von der Versammlung unter ihren Mitgliedern gewählten Präsidenten besteht. Die Autonomen Regionen haben die Befugnis zur Gesetzgebung in einer weiten Skala von Bereichen, in denen sie die ausschließliche Zuständigkeit besitzen, aber auch zum Erlass sekundärer Rechtsvorschriften in bestimmte Bereichen, die unter die Zuständigkeit des Staates fallen, sowie zur Ausführung staatlicher Vorschriften.

<sup>87</sup> Artikel 82 der spanischen Verfassung.

Verfassungsmäßigkeit von sublegislativen Vorschriften wie Regierungsverordnungen ausüben. Im letzteren Fall beschränkt sich die Wirkung der Überprüfung auf die Feststellung der Unanwendbarkeit der Norm im konkreten Fall. Es existiert jedoch auch ein besonderes Gerichtsverfahren, das es ermöglicht, die Nichtigkeit der Norm unter bestimmten Bedingungen festzustellen. Das Recht, eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgericht einzuleiten, steht dem Regierungschef, dem Bürgerbeauftragten, fünfzig Abgeordneten, fünfzig Senatoren, der Staatsanwaltschaft, den Autonomen Regionen und Gerichten zu. Einzelpersonen können dem Verfassungsgericht eine Rechtssache vorlegen, sie können jedoch nicht Rechtsvorschriften angreifen.<sup>88</sup> Die Möglichkeit der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit wurde im Mai 2020 von einer Gruppe von über fünfzig Abgeordneten genutzt, die vor dem Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit mehrerer Rechtsvorschriften in Zweifel zogen, die im Zusammenhang mit dem Alarmzustand zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Gesundheitskrise verabschiedet worden waren.<sup>89</sup>

**Die Interessenträger werden in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen, und es gibt Garantien für Transparenz.** Insbesondere sieht das Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung öffentlicher Konsultationen vor, für die eine Mindestfrist von 15 Tagen vorgesehen ist.<sup>90</sup> Darüber hinaus sollte einem Gesetzentwurf ein Bericht über die Auswirkungen der Regelungen beigefügt werden, der eine Zusammenfassung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Beiträge enthalten sollte. Auch die konkreten Fälle, in denen der allgemeine Rat der rechtsprechenden Gewalt und der Rat der Staatsanwaltschaft während des Gesetzgebungsverfahrens konsultiert werden müssen, sind gesetzlich festgelegt. Der Kongress und der Senat veröffentlichen alle Informationen bezüglich der Gesetzesinitiativen und -vorschläge auf ihren jeweiligen Portalen. Alle Regionen Spaniens besitzen einen eigenen Rechtsrahmen für Transparenz.<sup>91</sup>

**Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kamen außerordentliche Vollmachten zur Anwendung.** Die Regierung rief den Alarmzustand aus<sup>92</sup> und teilte dies darauf dem Abgeordnetenkongress mit<sup>93</sup>. Der Abgeordnetenkongress genehmigte sechs Verlängerungen des Alarmzustandes.<sup>94</sup> Die Verfassung gibt der Regierung auch das Recht, in

---

<sup>88</sup> Einzelpersonen können das Verfassungsgericht bei einer geltend gemachten Verletzung ihrer Grundrechte erst anrufen, wenn alle anderen Rechtsmittel ausgeschöpft sind

<sup>89</sup> Verfassungsbeschwerde Nr. 2054-2020. Die Rechtssache ist noch anhängig.

<sup>90</sup> Wenn es durch besondere Umstände begründet ist oder ein dringliches Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommt, kann diese Frist auf sieben Tage verringert werden.

<sup>91</sup> Die Transparenzportale und die Rechtsrahmen der Regionen sind unter folgender Adresse zugänglich: [https://transparencia.gob.es/transparencia/transparencia\\_Home/index/MasInformacion/Administraciones-publicas.html#casm](https://transparencia.gob.es/transparencia/transparencia_Home/index/MasInformacion/Administraciones-publicas.html#casm).

<sup>92</sup> Königliches Dekret 463/2020 vom 14. März über den Alarmzustand zur Bewältigung der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrise. Der Alarmzustand ist der am wenigsten einschneidende unter den drei von der spanischen Verfassung vorgesehenen Ausnahmezuständen. In ihm ist die allgemeine Geltung der in der Verfassung festgelegten Grundrechte nicht aufgehoben, auch wenn einige Freiheiten eingeschränkt werden können.

<sup>93</sup> Artikel 116 Absatz 2 der spanischen Verfassung und Artikel 6 und 8 des Organgesetzes Nr. 4/1981 vom 1. Juni 1981.

<sup>94</sup> Während die Zuständigkeit für die Ausrufung des Alarmzustandes ausschließlich bei der Regierung liegt, muss seine Verlängerung ausdrücklich vom Abgeordnetenkongress genehmigt werden, der bezüglich des Ausmaßes und der während der Verlängerung des Alarmzustandes anwendbaren Bedingungen Vorschläge unterbreiten kann. Siehe auch das Königliche Dekret 476/2020 vom 27. März 2020. Königliches Dekret 487/2020 vom 10. April 2020. Königliches Dekret 492/2020 vom 24. April 2020. Königliches Dekret 514/2020 vom Freitag, 8. Mai 2020. Königliches Dekret 537/2020 vom Freitag, 22. Mai 2020. Königliches Dekret 555/2020 vom 5. Juni 2020. Der Alarmzustand endete am 21. Juni 2020.

außerordentlichen und dringenden Notfällen Dekrete mit Gesetzeskraft innerhalb eines abgegrenzten Sachbereichs zu erlassen.<sup>95</sup> Die Regierung ist verpflichtet, solche Dekrete dem Kongress vorzulegen, und dieser hat das Recht, sie aufzuheben. Auch das Verfassungsgericht kann prüfen, ob die Regierung bei der Definition des dringenden Bedürfnisses, auf das sie sich beruft, ihren Ermessensspielraum überschritten hat, und die Verbindung zwischen den begründenden Umständen und den verabschiedeten Maßnahmen bewerten.

**Der Schutz der Grundrechte wird durch unabhängige Institutionen gewährleistet.** Der Bürgerbeauftragte (Defensor del Pueblo) ist die nationale Menschenrechtsinstitution in Spanien. Der Bürgerbeauftragte wurde 2018 von der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (Global Alliance of National Human Rights Institutions) im Hinblick auf seine Konformität mit den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen wieder mit „A“-Status akkreditiert.<sup>96</sup> Der Bürgerbeauftragte wird vom Parlament ernannt und stellt sicher, dass die Grundrechte aller Bürger gegenüber der Verwaltung gewahrt werden.<sup>97</sup> Der Bürgerbeauftragte ist eine unabhängige Institution; er nimmt von keiner Stelle Anweisungen entgegen und übt seine Amtspflichten selbstständig aus. Er legt dem Parlament jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor<sup>98</sup> und kann auch Berichte zu jeder Frage vorlegen, die ihm ernsthaft und wichtig genug erscheint. Der Bürgerbeauftragte hat auch das Recht, Überprüfungen der Verfassungsmäßigkeit und Haftprüfungsverfahren<sup>99</sup> einzuleiten. Aus Gründen der Transparenz werden alle einschlägigen Untersuchungen und Beschwerden auf der Website des Bürgerbeauftragten in Echtzeit veröffentlicht.

**Spanien hat sogenannte „Pläne für Offene Verwaltung“ entwickelt.** Seit 2013 hat Spanien Normen für Offene Verwaltung<sup>100</sup> umgesetzt, um die Verbindung zwischen Bürgern und den Verwaltungsstellen zu stärken und einen ständigen Dialog zu entwickeln und damit die Bürger in die Entwicklung staatlicher Maßnahmen stärker einzubeziehen. In diesem Zusammenhang hat Spanien Pläne für Offene Verwaltung<sup>101</sup> entwickelt. Dabei geht es darum, die Verfahren zu vereinfachen, die Transparenz von Informationen zu erhöhen und den Bürgern Zugang zu qualitativ hochwertigeren Informationen in einer weiten Skala von Politikbereichen, unter anderem der Justiz, zu verschaffen. Eine besondere Initiative in diesem Zusammenhang war die Schaffung des „Forums für offene Verwaltung“. Dieses Forum, das aus Vertretern der öffentlichen Verwaltung und der Zivilgesellschaft besteht, möchte mit der Zivilgesellschaft in Dialog treten und Informationen für die Bürger verfügbar machen. Alle Vereinbarungen, Protokolle und andere Dokumente der Sitzungen dieses Forums werden auf dem Transparenzportal veröffentlicht.<sup>102</sup> Der vierte Aktionsplan für offene Verwaltung, der im dritten Trimester 2020 verabschiedet werden soll, hat das Ziel, die Öffentlichkeit für die Werte der offenen Verwaltung zu sensibilisieren und zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung beizutragen.<sup>103</sup> Die Initiative ist

---

<sup>95</sup> Artikel 86 der spanischen Verfassung.

<sup>96</sup> ENNHRI (2020), State of the Rule of Law in Europe, Reports from National Human Rights Institutions.

<sup>97</sup> Artikel 54 der spanischen Verfassung.

<sup>98</sup> Artikel 3 des Gesetzes Nr. 3/1981.

<sup>99</sup> D. h. die Möglichkeit, eine Inhaftierung anzugreifen.

<sup>100</sup> Gesetz Nr. 19/2013 über Transparenz, Zugang zu öffentlichen Informationen und verantwortungsvolle Regierungsführung.

<sup>101</sup> Im Jahr 2011 wurde Spanien Teil des „Open Government Partnership“. Spanien hat bisher drei „Pläne für offene Verwaltung“ entwickelt, siehe <https://www.opengovpartnership.org/members/spain/>.

<sup>102</sup> Beitrag Spaniens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

<sup>103</sup> Siehe die vorhergehende Fußnote.

auch im Hinblick auf den Umstand relevant, dass der Raum für zivilgesellschaftliches Handeln in Spanien als eingengt angesehen wird.<sup>104</sup>

---

<sup>104</sup> Einstufung durch CIVICUS; die Einstufungen sind auf einer fünfstufigen Skala wie folgt definiert: Offen, eingengt, beschränkt, unterdrückt und geschlossen. Siehe auch Abschnitt III.

## Anhang I: Verzeichnis mit Quellenangaben (alphabetisch geordnet). \*

\* Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 eingegangen sind, ist abrufbar unter (Website der Kommission).

Abgeordnetenkongress (2. April 2019), Pressemitteilung [http://www.congreso.es/portal/page/portal/Congreso/Congreso/SalaPrensa/NotPre?\\_piref73\\_7706063\\_73\\_1337373\\_1337373.next\\_page=/wc/detalleNotaSalaPrensa?idNotaSalaPrensa=32975&mostrarvolver=N](http://www.congreso.es/portal/page/portal/Congreso/Congreso/SalaPrensa/NotPre?_piref73_7706063_73_1337373_1337373.next_page=/wc/detalleNotaSalaPrensa?idNotaSalaPrensa=32975&mostrarvolver=N).

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2020), Beitrag zur Erstellung des ersten jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Kommission.

Allgemeiner Rat der rechtsprechenden Gewalt (15. Juli 2020), Pressemitteilung. <http://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Poder-Judicial/Consejo-General-del-Poder-Judicial/Oficina-de-Comunicacion/Archivo-de-notas-de-prensa/El-presidente-del-TS-y-del-CGPJ-recuerda-de-nuevo-al-Congreso-y-al-Senado-la-necesidad-de-renovar-el-organo-de-gobierno-de-los-jueces>.

Allgemeiner Rat der rechtsprechenden Gewalt (16. Januar 2020), Pressemitteilung. <http://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Poder-Judicial/Consejo-General-del-Poder-Judicial/Oficina-de-Comunicacion/Archivo-de-notas-de-prensa/El-presidente-del-TS-y-del-CGPJ-recuerda-de-nuevo-al-Congreso-y-al-Senado-la-necesidad-de-renovar-el-organo-de-gobierno-de-los-jueces>.

Allgemeiner Rat der rechtsprechenden Gewalt (23. Dezember 2019), Pressemitteilung. <http://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Poder-Judicial/Consejo-General-del-Poder-Judicial/Oficina-de-Comunicacion/Archivo-de-notas-de-prensa/El-presidente-del-TS-y-del-CGPJ-recuerda-de-nuevo-al-Congreso-y-al-Senado-la-necesidad-de-renovar-el-organo-de-gobierno-de-los-jueces>.

Allgemeiner Rat spanischer Rechtsanwälte (2020), Beitrag zur Online-Konsultation der Interessenträger zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

CIVICUS (2020), Länderprofil Spanien. <https://monitor.civicus.org/country/spain/>.

El País (20. Februar 2020), *Los jueces exigen al ministro la renovación cuanto antes del Poder Judicial*. [https://elpais.com/politica/2020/02/19/actualidad/1582142956\\_826283.html](https://elpais.com/politica/2020/02/19/actualidad/1582142956_826283.html).

Europäische Kommission (2013-2020), EU-Justizbarometer.

Europäische Kommission (2020), EU Justice Scoreboard – Quantitative Data Factsheet

Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ, 2018), Europäische Justizsysteme: Wirksamkeit und Qualität der Justiz (European judicial systems: efficiency and quality of justice, in englischer Sprache).

Europäische Kommission (2020), Länderbericht Spanien, SWD(2020) 508 final.

Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (2020), Beitrag zur Konsultation der Interessenträger zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Europäisches Netzwerk der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (2020), Die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union – Berichte der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

Europapress (13. November 2019) Vox mantendrá el veto a medios en sus sedes y, si le obligan a rectificar, suspenderá las ruedas de prensa. <https://www.europapress.es/nacional/noticia-vox-mantendra-veto-medios-sedes-si-le-obligan-rectificar-suspendera-ruedas-prensa-20191113140316.html>.

Europarat (1999), Criminal Law Convention on Corruption (Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption).

Europarat, Committee of Ministers (2000), Recommendation Rec(2000) 19 of the Committee of Ministers to Member States on the Role of Public Prosecution in the Criminal Justice System (Empfehlung Rec(2000) 19 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz, in englischer Sprache)



- Europarat, Platform to promote the protection of journalism and safety of journalists – Spain (Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten – Spanien) <https://www.coe.int/en/web/media-freedom/spain>.
- Europarat: Committee of Ministers (2010), Recommendation CM/Rec(2010) 12 of the Committee of Ministers to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities. (Empfehlung CM/Rec(2010) 12 des Ministerkomitees zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richtern, in englischer Sprache).
- Europarat: Committee of Ministers (2016), Recommendation CM/Rec(2016)4 of the Committee of Ministers to member States on the protection of journalism and safety of journalists and other media actors (Empfehlung CM/Rec(2016)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren).
- Financial Action Task Force (2014), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures, Mutual Evaluation Report on Spain, 2014 (Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (2014), Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung, gegenseitiger Begutachtungsbericht - Spanien) <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer4/Mutual-Evaluation-Report-Spain-2014.pdf>.
- Generaldirektion Kommunikation (2016-2020), Eurobarometer: Perceived independence of the national justice system in the EU among the general public (Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit des nationalen Justizsystems in der EU durch die breite Öffentlichkeit).
- Generaldirektion Kommunikation (2020), Flash Eurobarometer 482: Businesses’ attitudes towards corruption in the EU.
- Generaldirektion Kommunikation (2020), Special Eurobarometer 502: Corruption.
- GRECO (2013), Fourth Evaluation Round – evaluation report on Spain on preventing corruption in respect of members of Parliament, judges and prosecutors. (GRECO (2013), vierte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht über Spanien zur Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter und Staatsanwälte, in englischer Sprache).
- GRECO (2019), Fifth Evaluation Round – evaluation report on Spain on preventing corruption and promoting integrity in central Governments (top executive functions) and law enforcement agencies (GRECO (2019), fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht über Spanien zur Korruptionsprävention und zur Förderung der Integrität auf zentraler Regierungsebene (oberste Exekutivorgane) und Strafverfolgungsbehörden (in englischer Sprache).
- GRECO (2019), Fourth Evaluation Round – second interim compliance report on Spain on preventing corruption in respect of members of Parliament, judges and prosecutors (GRECO (2019), vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Zwischenbericht über Spanien zur Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter und Staatsanwälte, in englischer Sprache).
- Juezas y Jueces para la Democracia (18. Mai 2020), Pressemitteilung. <http://www.juecesdemocracia.es/2020/05/18/comunicado-jjpd-reclama-la-inmediata-reanudacion-la-actividad-judicial/>.
- Oberster Gerichtshof Spaniens, Zivilsenat (5. Juni 2019), Beschluss. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/ES/TXT/PDF/?uri=CELEX:82019ES0605\(53\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/ES/TXT/PDF/?uri=CELEX:82019ES0605(53)&from=EN).
- OECD 2008, Specialised Anti-Corruption Institutions – Review of Models, Anti-Corruption Network for Eastern Europe and Central Asia.
- Reporter ohne Grenzen (2019), Alarm about growing violence against reporters in Catalonia (Alarm über steigende Gewalt gegen Journalisten in Katalonien). <https://rsf.org/en/reports/alarm-about-growing-violence-against-reporters-catalonia>.
- Reporter ohne Grenzen (2020), 2020 RSF Index: Europe’s journalists face growing dangers. <https://rsf.org/en/2020-rsf-index-europes-journalists-face-growing-dangers>.



Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption und organisierte Kriminalität (2018), Jahresbericht 2018 – [https://www.fiscal.es/documents/20142/183863/memoria2018\\_fiscalia\\_anticorrupcion.pdf/f6fb3789-9dde-d9cf-eb39-c7223e13794f](https://www.fiscal.es/documents/20142/183863/memoria2018_fiscalia_anticorrupcion.pdf/f6fb3789-9dde-d9cf-eb39-c7223e13794f).

Spanische Regierung (2020), Beitrag Spaniens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Transparency International, Korruptionswahrnehmungsindex (2019). <https://www.transparency.org/en/cpi/2019/results/esp>.

Unión Progresista de Fiscales (2020), Beitrag zur Online-Konsultation der Interessenträger zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Vereinigung der Staatsanwälte (13. Januar 2020), Pressemitteilung. <http://asociaciondefiscales.es/index.php/general/actividades-a-f/comunicados?start=14>.

Vereinigung der Staatsanwälte (2020), Stellungnahme der Vereinigung der Staatsanwälte zur Konsultation der Interessenträger der Europäischen Kommission zum jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit <http://asociaciondefiscales.es/images/Pdf/200521%20-%20Cuestionario%20Unión%20Europea.pdf>.

Verfassungsgericht Spaniens (8. Mai 2020), Beschluss über die Zulassung des „Recurso de inconstitucionalidad n.º 2054-2020, contra los artículos 7, 9, 10 y 11 del Real Decreto 463/2020, de 14 de marzo, por el que se declara el estado de alarma para la gestión de la situación de crisis ocasionada por el COVID-19; el Real Decreto 465/2020, de 17 de marzo; el Real Decreto 476/2020, de 27 de marzo; el Real Decreto 487/2020, de 10 de abril; el Real Decreto 492/2020, de 24 de abril; y la Orden SND/298/2020, de 29 de marzo, por la que se establecen medidas excepcionales en relación con los velatorios y ceremonias fúnebres para limitar la propagación y el contagio por el COVID-19“. <https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2020-4875>.

Virtueller Länderbesuch in Spanien im Zusammenhang mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit (Centre for Media Pluralism and Media Freedom, CMPF) (2020), 2020 Media pluralism monitor. <https://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/mpm-2020>.

## Anhang II: Länderbesuch in Spanien

Im Juni 2020 hielten die Dienststellen der Kommission virtuelle Sitzungen mit folgenden Gesprächspartnern ab:

- Akademische Experten
- Vereinigung der staatlichen Rechtsanwälte
- Vereinigung der Staatsanwälte
- Kollegium der Kanzler
- Nationale Kommission für Markt und Wettbewerb
- Rechnungshof
- European Journalists Association
- FEPA
- Allgemeiner Rat der Notare
- Allgemeiner Rat spanischer Rechtsanwälte
- Allgemeiner Rat der rechtsprechenden Gewalt
- Unabhängiges Richterforum
- Vereinigung der Richter und Kollegialrichter „Francisco de Vitoria“
- Richter für Demokratie
- Presseverband Madrid
- Außenministerium
- Justizministerium
- Generalstaatsanwaltschaft
- Plattform zur Verteidigung der Informationsfreiheit
- Unabhängiger Berufsverband der Staatsanwälte
- Berufsverband der Richter
- Fortschrittliche Vereinigung der Staatsanwälte
- Rat der Staatsanwälte
- Oberster Gerichtshof
- Technisches Kabinett der Generalstaatsanwaltschaft
- Rat für Transparenz
- Transparency International Spain

\* Bei einer Reihe von horizontalen Sitzungen traf die Kommission auch mit folgenden Organisationen zusammen:

- Amnesty International
- Civil Liberties Union for Europe
- Civil Society Europe
- Konferenz Europäischer Kirchen (Conference of European Churches, CEC)
- EuroCommerce
- European Center for Not-for-Profit Law
- Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (European Centre for Press and Media Freedom, ECMPF)
- European Civic Forum
- Free Press Unlimited
- Front Line Defenders
- ILGA-Europe
- Internationale Juristenkommission (International Commission of Jurists, ICJ)
- Internationale Föderation für Menschenrechte (Fédération internationale pour les droits humains, FIDH)
- Internationales Presseinstitut (International Press Institute, IPI)
- Lifelong learning Platform
- Open Society Justice Initiative/Open Society European Policy Institute

- Reporter ohne Grenzen
- Transparency International EU